

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

9 (11.1.1879)

Samstag, 11. Januar 1879.

Großbritannien.

London, 8. Jan. Eine in den gestrigen Abendblättern gebrachte Meldung, Lord Beaconsfield leide an einem heftigen Gichtanfall, wird von der „Morning Post“ und dem „Daily Telegraph“ als völlig unbegründet hingestellt. Der Premier — so heißt es in der „Morning Post“ — sei, so lange er nach Hughenden Manor zurückgekehrt, in gewohnter Gesundheit und habe trotz des scharfen Wetters öftere Spaziergänge gemacht. „Daily News“ meldet nichts Näheres über den jetzigen Premier, wohl aber, daß sein Vorgänger Gladstone gestern einem Feste nicht habe beiwohnen können, da er erkrankt sei. Sonderbarer Weise erklärt der konservative „Standard“, Lord Beaconsfield müsse das Zimmer hüten, und fügt hinzu, nach Erkundigung von gestern Abend erfahren zu haben, der Genannte sei seit Montag ernstlicher gichtkrank, als man Anfangs glaubte. „Seine Lordschaft war gestern bettlägerig und litt heftige Schmerzen, so daß er außer Stande war, Geschäftssachen zu erledigen. Seit einiger Zeit ist derselbe von starkem Brustschmerz gequält worden und allgemeiner Nervenschwäche; seit dem Gichtanfall aber haben diese Symptome sich etwas vermindert. Der edle Lord konnte gestern Abend eine oder zwei Stunden sein Bett verlassen, erschien aber von der Anstrengung bis zur Erschöpfung ermüdet.“ Angesichts solcher beunruhigenden Nachrichten widmet „Standard“ seinen Leitartikel dem Premier und nennt dessen Leben in diesem Augenblicke das kostbarste in Europa. „Er ist die Verkörperung und der Vertreter einer großen und hochwichtigen Politik, und obwohl wir das Wort *Cavour's*, es gebe keinen unentbehrlichen Mann, nicht bestreiten wollen, so würde doch Thron, Kabinett und Volk Englands einen schweren und beinahe unergiebigen Verlust empfinden, wenn er eine Zeit lang unfähig wäre, die Geschäfte der Nation zu leiten, noch viel mehr aber, wenn sein leitender Einfluß unseren Verathungen unwillkürlich entzogen würde. Zwar — so meint „Standard“ — habe der Premier seine Kollegen und das ganze Land mit seinem Geiste so beeinflusst, daß die Haltung der Nation dieselbe bleiben werde, dennoch würde seine Stellung nicht so bald wieder besetzt werden können. Die Feinde des Premiers hätten mit richtigem Instincte in ihm die Hauptstütze des jetzigen Kabinetts gefunden. Persönliche Animosität sei zwar ein böser Rathgeber, aber in der Politik wenigstens gebe sie einen schätzbaren Hinweis auf eines Mannes Verdienste. Ohne Frage sei Lord Beaconsfield, dessen ursprüngliche Natur sanfter und empfindender sei, als gewöhnlich vermuthet werde, durch die herben Lehren der Parteiführung gezwungen worden, sich mit dem alten Sage zu trösten: „Oderint dum metuant.“ Er habe den heftigsten Widerstand hervorgerufen, gerade weil seine politischen Eigenschaften sich ausnehmend machtvoll erwiesen hätten und seine politischen Geschicke fast beispiellos erfolgreich. Wie seine Gegner, so hätte sich dann das Vertrauen der Königin, des Parlaments und der Nation vermehrt. Das konservative Blatt zitiert bei dieser Gelegenheit Goethe's Wort, daß der Hund den Vellen nur beweise, daß wir reiten. Die bestgeleiteten Angriffe auf Lord Beaconsfield erscheinen dem Blatt nur als betlagenswerthe vergebliche Unternehmungen.

Ein Rücktritt des britischen Premierministers würde — so meint „Standard“ weiter — auch außerhalb Großbritanniens stark empfunden werden. Nur in Petersburg würde Freude entstehen, sonst in jeder europäischen Hauptstadt tiefstes Bedauern und lebhafteste Besorgnis. Die praktische Politik Lord Beaconsfield's sei nirgends besser begriffen worden als in Paris bei den ehemaligen Allirten des Krimkrieges. Diese erkennen in ihm den Kämpfer für die Freiheit Europa's und den bereiten Träger der besten englischen Traditionen. Graf Andrassy habe wiederholt zu erkennen gegeben, was der britische Premier Rußland gegenüber bedeute. Die Italiener seien vielleicht nicht ganz mit dem Ergebnis der Orientfrage zufrieden, aber sie werfen dem britischen Premier nichts vor. Fürst Bismarck endlich — das dürfte man sicher behaupten — sei nicht der am wenigsten warme Bewunderer des nun tränklichen Staatsmannes.

Badischer Landtag.

Der in den nächsten Tagen zur Verathung gelangende Gesetzesentwurf über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes enthält, wie wir schon früher mittheilten, über die Frage des Bezugs des Bürgerbezugs zu den Gemeindeausgaben in § 70 folgende Bestimmungen:

Reichen die Gemeindeeinkünfte einschließlich der in den §§ 71 — 75 bezeichneten besonderen Deckungsmittel zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird bis zur Höhe des Bedürfnisses eine Auflage auf die Bürgerbezugsarten gemacht, soweit der bei Regulierung der Bürger-Einkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Werthes derselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 Acre Acker oder Wiesen, oder für 36 Acre Acker oder Wiesen übersteigt.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leischol bleibt hierbei außer Betracht. Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgerbezugsarten nach Köpfen oder nach Klassen vertheilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen.

Sie beträgt sechs Zehntel des nach Absatz 1 der Auflage unterliegenden Werthanschlages.

Wenn aber die zur Deckung des Gemeindeaufwandes nöthig fallende Umlage — §§ 79—84 — 50 Pfennige von 100 Mark Grund- und Häuser-Steuerkapital übersteigt, so muß, soweit es zur Verminderung des Umlagefußes auf den genannten Betrag überhaupt erforderlich ist, auch der nach Absatz 1 freibleibende Werth der Bürgerbezugsarten mit einer Auflage belastet werden. Diese Auflage beträgt jedoch höchstens drei Zehntel dieses Werthes.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auch behufs Deckung des Gemeindeaufwandes eine stärkere Belastung der Bürgerbezugsarten oder die Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesamtbeitrag der nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgerbezugs-Auflagen eine Minderung nicht erleiden darf.

Sofern hierbei eine stärkere Belastung der Bürgerbezugsarten als die gesetzlich gebotene im Ganzen nicht in Frage steht, findet die Bestimmung des § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf die fragliche Beschlußfassung keine Anwendung.

Zur Begründung ist in den Regierungsmotiven Folgendes ausgeführt:

Daß von Allem der Ertrag des Gemeindevermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde zur Deckung des Gemeindeaufwandes bestimmt ist, ergibt sich aus dem hier vorliegenden rechtlichen Verhältnis.

Nur bezüglich desjenigen Theiles des Gemeindevermögens, welches nach gemeinderechtlichen Bestimmungen zur Zeit im Genuß der einzelnen Bürger steht, bedarf der allgemeine Grundsatz einer näheren Bestimmung.

Die zur Zeit geltenden Gesetzesvorschriften — §§ 69—70 der Gemeindeordnung — lassen nur einen beschränkten Bezug dieser Bürgerbezugsarten zur Deckung des Gemeindeaufwandes zu, so daß unter Umständen ein sehr erheblicher Theil des Gemeindevermögens dem Zweck, zu welchem es ursprünglich bestimmt war, entzogen bleibt.

Daß diese Bestimmungen nicht unverändert beibehalten werden können, wenn es sich um eine durchgreifende Neuregelung der Art der Deckung des Gemeindeaufwandes handelt, wird einer weiteren Nachweisung kaum bedürfen; in Wirklichkeit war die Frage, in wie weit ein erhöhter Bezug der Bürgerbezugsarten zum Gemeindeaufwand gerechtfertigt sei, in Verbindung mit der Ausdehnung der Gemeindebesteuerung bei allen bis jetzt gemachten Versuchen einer Revision der betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung einer der Hauptkritikpunkte.

Es muß auch als feststehend betrachtet werden, daß das rechtliche Verhältnis der Genußberechtigten zur Gemeinde einer Aenderung durch die Gesetzgebung wohl zugänglich ist, daß selbst bei völliger Aufhebung des fraglichen Genußes — wie solcher durch die Städteordnung bestimmt wurde — es lediglich als eine Frage der Zweckmäßigkeit zu betrachten ist, wie weit die Maßregel sofort auch auf die im Genuß befindlichen Bürger ausgedehnt werden soll.

Die Groß-Regierung glaubt aber von einem so weit tragenden Vorschlag aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit und mit Rücksicht auf die eingreifende Wirkung einer vollständigen sofortigen oder allmählichen Aufhebung des Bezugsverhältnisses auf die ökonomische Lage eines großen Theiles der Bürgerschaft und auf die Gestaltung der socialen Verhältnisse entschieden absehen zu sollen.

Um über die künftige Behandlung des Bürgerbezuges ein sicheres Urtheil abgeben zu können, dürfte es vor Allem nöthig fallen, sich über die Ausdehnung, Größe und über den Werth der fraglichen Nutzungsarten auf sich zu verlässigen. Nach dem Ergebnis wird sich dann erweisen lassen, welche Bedeutung dem Fortbestehen derselben oder ihrem Wegfall in den vorstehend angedeuteten Richtungen zukommen muß.

Die im Jahre 1874 veranlaßten umfassenden amtlichen Erhebungen über den Stand der Bürgerbezugsarten in diesem Jahre ergaben, daß von 1854 Gemeinden und Orten mit selbständiger Vermögensverwaltung im Lande 1256 mit dergleichen Nutzungsarten ausgestattet sind.

Betheiligt an diesen Nutzungsarten waren damals 190,818 Personen (nach der Volkszählung von 1875 befanden sich im Großherzogthum 309,069 Haushaltungen), und zwar hatten in 585 Gemeinden 88,452 Genußberechtigte neben Gaholz-Bezügen auch Liegenschaften im Genuß, während in 119 Gemeinden 15,607 Berechtigte sich nur im Genuß von Almendgut befanden, in 552 Gemeinden 86,759 Berechtigte nur Holz bezogen.

Zu den erstgenannten, mit Holz- und Almendnutzungen ausgestatteten Gemeinden fanden sich neben den zu beiden Genußarten Berechtigten noch 1558 Personen vor, denen nur Almendnutzungen zulamen.

Das Gelände, welches unter die Berechtigten zum Genuß vertheilt war, betrug 116,589 Morgen 2 Viertel 99 Ruthen, es entfällt somit durchschnittlich berechnet auf jeden Genußberechtigten mehr als ein Morgen.

An Brennholz kamen jährlich zur Vertheilung 690,452 Ster und 7,247,121 Wollen, somit durchschnittlich nahezu 4 Ster und über 41 Wollen für jeden Genußberechtigten.

Daneben wurden noch in verschiedenen Gemeinden andere Nutzungsarten vertheilt, so insbesondere 16,195 Reishöcker, 202 Ster Lichtspan-Holz, 625,100 Centner Weiden, 388,915 Bohnen-

steden, 17,125 Stangen, 23,516 F-strometer Stammholz, 1978 Ster Stockholz und 25,448,675 Stück Torf. An Stelle von Naturalnutzungen wurde endlich der Betrag von 78,071 fl. in Geld vertheilt.

Der Gesamtwerth der jährlichen Nutzungen betrug 5,289,342 fl. 32 kr.

Davon entfällt auf den Werthanschlag der Nutzung von Liegenschaften der Betrag von 2,508,949 fl. 28 kr., während der Werth der Holznutzung auf 2,702,321 fl. 32 kr. angeschlagen war.

Der Werth der einzelnen Nutzung schwankt zwischen wenigen Kreuzern und 196 fl. 43 kr.

Eine Uebersicht über die Vertheilung der Nutzungen nach ihren Werthanschlägen unter die genußberechtigten Gemeinden ergibt, daß allerdings in mehr als der Hälfte derselben der Anschlag der einzelnen Gabe den Betrag von 20 fl. nicht übersteigt, daß aber in 92 Gemeinden Werthbeträge von 50 fl. und mehr, in 16 Gemeinden sogar solche von mehr als 100 fl. von den Genußberechtigten bezogen werden.

Aus diesen Nachweisungen dürfte wohl mit Sicherheit zu folgern sein, daß der den einzelnen Berechtigten aus den bürgerlichen Nutzungsarten erwachsende Vortheil eine nicht zu unterschätzende Anhilfe zum geblühten Bestehen einer großen Anzahl von Einzelwirtschaften bildet, daß ferner die fraglichen Nutzungsarten für einen nicht unbedeutenden Theil dieser Einzelwirtschaften die unentbehrliche gesicherte Grundlage eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebs zur Erzeugung der für sie nothwendigsten landwirtschaftlichen Produkte bildet, und daß überhaupt durch das Ergebnis dieser Nutzungsarten das Bedürfnis der Einzelwirtschaft hinsichtlich der den Gegenstand der Nutzungsarten bildenden Erzeugnisse gedeckt werden kann, für dessen Deckung in anderer gesetzmäßiger Weise nach den Umständen des einzelnen Falles oft schwer würde Sorge getragen werden können.

Diese Erwägungen setzen freilich den Naturalbezug der fraglichen Nutzungsarten voraus; die Vertheilung von Geld an ihrer Stelle könnte dem den bürgerlichen Nutzungsarten zu Grunde liegenden Gedanken nur unter besonderen Voraussetzungen entsprechen und dürfte mancherlei erhebliche Gefahren in sich schließen.

Von der Richtigkeit der vorstehend dargelegten Schlussfolgerungen ausgehend, wird man nun gegen eine so tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen eingreifende Maßregel, wie sie die allgemeine — wenn auch allmählich in Vollzug tretende — gesetzliche Aufhebung der Bürgerbezugsarten darstellt, die gewichtigsten Bedenken nicht unterdrücken können.

Wenn aber die Möglichkeit einer solchen Maßregel mit Hinweisung auf die Städteordnung begründet werden will, so darf der wesentliche Unterschied zwischen den Verhältnissen, wie sie in den größeren Städten vorliegen, und denjenigen auf dem Lande nicht übersehen werden.

Die städtische Bevölkerung entbehrt die fraglichen Nutzungsarten in ihrer Privatwirtschaft weniger, sie ist eher in der Lage, sich für die betreffenden Naturalbezüge einen entsprechenden Ersatz zu verschaffen; hier trat somit bei Beurtheilung des Bezugsverhältnisses lediglich der Gesichtspunkt des dem Einzelnen aus dem Gemeindevermögen zugehenden Vortheils, von welchem andere Einwohner ausgeschlossen sind, hervor und mußte die hierin liegende Unbilligkeit um so mehr zur Aufhebung der fraglichen Sondernutzungen führen, als in diesen Gemeinden die Anforderungen an die Einzelnen zur Deckung des Gemeindeaufwandes meistens sehr erhebliche sind, der Fall, daß neben der Erhaltung bürgerlicher Nutzungsarten die Gemeindebedürfnisse ohne Bezug der Steuerpflichtigen durch die Einkünfte der Gemeinde gedeckt werden, kaum denkbar ist.

Anders liegen die Verhältnisse aber — wie schon oben angedeutet wurde — vielfach in den übrigen Gemeinden des Landes.

Die amtlichen Erhebungen ergaben, daß in manchen Gemeinden selbst bei reichlich bemessenen bürgerlichen Nutzungsarten die Besteuerung zur Aufbringung des Gemeindeaufwandes theils gar nicht, theils nur in mäßigem Umfang, theils nur vorübergehend in Anwendung gebracht werden mußte.

Für die Aufhebung der bürgerlichen Nutzungsarten in solchen Fällen liegt ein Bedürfnis nicht vor, in diesen müßte deshalb eine solche Maßregel von den Beteiligten besonders schwer empfunden werden.

Soll aber nur in den Fällen zur Aufhebung geschritten werden, in welchen die Erhebung einer Umlage in fühlbarem Betrag und in dauernder Weise nöthig fallen würde, so dürfte — abgesehen von der Schwierigkeit des Vollzugs — die in das Bezugsverhältnis gebrachte Unsicherheit für die Ausübung der fraglichen Nutzungsarten ebensowenig, wie für die Privatwirtschaft des Berechtigten günstige Wirkung äußern, während andererseits durch die Verbindung der fraglichen Maßregel mit der Umlageerhebung der Gemeindeverwaltung sicherlich erhebliche Schwierigkeiten bereitet würden.

Die allmähliche Aufhebung des Bürgerbezuges, wie sie die Städteordnung vorschreibt, würde nun allerdings im Augenblick für die Beteiligten weniger fühlbar sein und somit unter Umständen von dieser Seite weniger beanstandet werden, als eine erhöhte Belastung; allein die Gesetzgebung muß nach Anschauung der Groß-Regierung nicht bloß die zur Zeit vorliegenden Verhältnisse und die augenblickliche Wirkung einer beabsichtigten Maßregel im Auge haben, sondern auch die künftige Gestaltung der Verhältnisse die künftig zu erwartende Wirkung erweisen. Und von diesem Standpunkt

aus wird mittelst die völlige Aufhebung der Bürger-nutzungen als die durchgreifendere, schwerer wiegende, die Interessen der Bevölkerung empfindlicher berührende Maßregel betrachtet werden müssen.

Endlich ist hier noch die Beziehung zu erörtern, in welcher die vorliegende Frage zu einer Neugestaltung der Gemeindeverhältnisse, zur Aenderung der Organisation und Verwaltung der Gemeinde auf Grundlage der Einwohnergemeinde steht.

Mit der Einstellung der Bürger-nutzungen, wenn solche auch nur allmählig erfolgt, wird man sofort zur Einführung der Einwohnergemeinde kommen müssen, da in der Aussicht auf den Bezug der bürgerlichen Nutzungen ein Hauptantrieb dieser Ansicht die Zahl der Bürger und damit der Kreis der zur Verwaltung der Gemeinde, zur Ausübung des Wahlrechtes in derselben berufenen Personen aber voraussichtlich immer beschränkter wird, was dem Gemeindeinteresse nicht entsprechen dürfte.

Dagegen erscheint der Wegfall der bürgerlichen Nutzungen keineswegs unter allen Umständen als eine notwendige Voraussetzung für die Einführung der Einwohnergemeinde, wie dies das Beispiel anderer deutscher Länder darthut. Es dürfte ermöglicht sein, innerhalb der Einwohnergemeinde eine Form für die Beibehaltung der engeren Nutzungsgemeinde zu finden und das Verhältnis der letzteren zu jener in einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise zu regeln, so daß beide Gestaltungen innerhalb ihrer Grenzen wohl nebeneinander bestehen können.

Die Groß. Regierung gelangt hiernach zu der Anschauung, daß eine völlige Aufhebung des bürgerlichen Nutzungsverhältnisses nur in den Fällen gerechtfertigt werden könnte, in welchen ihr Fortbestehen mit den Interessen und der geistlichen Entwicklung des Gemeinwesens wirklich unvereinbar erscheint und die Unhaltbarkeit dieses Zustandes unzweifelhaft hervortritt.

Dabei wird auch in solchen Fällen die bezeichnete Maßregel eine sorgsame Prüfung aller Verhältnisse und thunlichst die Berücksichtigung der Verschiedenheit des einzelnen Falles verlangen.

Zur Zeit liegt aber zu einer allgemeinen grundsätzlichen Regelung des Nutzungsverhältnisses in diesem Sinn eine hinreichende Veranlassung nicht vor; dieselbe kann vielmehr der Zukunft überlassen bleiben, welche die Frage am sichersten in Verbindung mit der Neugestaltung des Gemeindeverhältnisses überhaupt lösen wird.

Für das vorliegende Gesetz wird es genügen, wenn das Prinzip, nach welchem der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zur Deckung des Gemeindeaufwandes bestimmt ist, wenn auch in beschränkter Weise durch eine allgemeinere und höhere Belastung der fraglichen Nutzungen zu Gunsten der Gemeindekasse zur Durchführung kommt.

Daß ein solcher erhöhter Bezug der fraglichen Nutzungen zu den Gemeindebedürfnissen sowohl rechtlich zulässig als auch billig erscheint, wurde von allen Faktoren der Gesetzgebung bei Gelegenheit der früheren Vorlagen in der fraglichen Richtung jeweils anerkannt. Eine solche erhöhte Belastung der Bürger-nutzungen zeigt allerdings die Besonderheit, daß hierdurch die Beteiligten, ohne Rücksicht auf ihre übrigen Verhältnisse, auf ihre Leistungsfähigkeit im Ganzen gleichmäßig zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen werden.

Würde es sich hier um eine Art der Besteuerung zu Gemeindezwecken handeln, so müßte ein solcher gleichheitlicher Bezug als unzulässig bezeichnet werden; allein hier kommt lediglich das für Benutzung von Gemeindegut und für Bezüge aus solchem zu entrichtende Entgelt in Frage, welches bei der Gleichheit der fraglichen Verhältnisse nur ein gleiches sein kann, bei dessen Festsetzung somit die Person des zum Genuß Berufenen und dessen Verhältnisse im Uebrigen nicht in Betracht gezogen werden können.

Bei Entwurf des § 70 ging die Groß. Regierung von der Anschauung aus, daß die höhere Belastung der Bürger-nutzungen im Allgemeinen eine mäßige sein soll. Es sprechen hierfür gewichtige Gründe ökonomischer Art und gebietet auch die Billigkeit und die Rücksicht auf eine Jahrzehnte hindurch gesetzlich gewährte Befugnis, in welche sich die einzelnen Genußberechtigten einlassen mußten, thunlichste Schonung.

Auf der anderen Seite soll aber die Belastung eine allgemeine sein, sich auf alle Gemeinden des Landes vorkommenden Falles beziehen.

Die Verbindung der höheren Belastung der Bürger-nutzungen mit den Voraussetzungen, d. h. die höhere Belastung nur in den Gemeinden, deren Bürger-schaft durch Aufhebung der Voraussetzungen etwa entfallen würde, erscheint unbillig und ungewöhnlich, da hierdurch die größere oder geringere Belastung der Bürger-nutzungen von einem Verhältnis abhängig gemacht würde, welches im gegenwärtigen Augenblick für die betreffenden Gemeinden ein rein zufälliges ist und für eine oder die andere Gemeinde mit dem nächsten Rechnungsjahr in Wegfall kommen könnte.

Die höhere Belastung der Bürger-nutzungen muß aber, sofern sie wirklich erfolgreich sein soll, durch das Gesetz selbst ausdrücklich vorgeschrieben werden.

Die Ueberlassung der Beschlussfassung an die Gemeinde hat erfahrungsgemäß nur in höchst seltenen, besonders gerateten Fällen zu einem die Erleichterung der Gemeindekasse bewirkenden Ergebnis geführt.

Was die Frage betrifft, in welchem Maß der Ertrag des fraglichen Gemeindevermögens zu Gunsten der Gemeindekasse zu belasten ist, so wurde für billig erachtet, daß der volle Genußwerth der Bürger-nutzungen in keinem Fall durch die Auflagen erschöpft, daß vielmehr nur ein mäßiger Theil desselben als Entgelt für den Genuß in Anspruch genommen werden soll.

Dem Bürger soll aus dem Genuß immerhin noch entsprechender Vortheil zukommen, wofür die Rücksicht auf die geschichtliche Widmung der fraglichen Nutzungen, auf eine thätige Ausnutzung derselben durch den Genußberechtigten und endlich die Ermöglichung genügender Rechtfertigung geben wird, daß der Genußwerth nach dem Durchschnittswert der fraglichen Nutzungen bestimmt wird, während erfahrungsgemäß einzelne Nutzungen — z. B. der Ertrag einzelner Almosen-güter — erheblich unter diesem Durchschnittswert zurückbleiben, den freilich andere wieder mit Rücksicht auf Lage, Qualität u. s. w. wesentlich übersteigen.

Um solche Ungleichheiten nicht zu fühlbar zu machen und allen Genußberechtigten einigen Vortheil aus dem Genuß zukommen zu lassen, hielt man die in Vorschlag gebrachten Vorschriften für billig.

Besonderen Werth legt die Groß. Regierung darauf, daß alle Bürger-nutzungen, sei sie klein oder groß, unter bestimmten Voraussetzungen einen Betrag an die Gemeindekasse abgeben muß. Es liegt hierin die Anerkennung des Prinzips, daß auch der im Genuß der Bürger stehende Theil des Gemeindevermögens Gemeindevermögen ist und daß der Ertrag desselben für die Zwecke der Gemeinde in Anspruch genommen werden kann.

Nicht ausgeschlossen ist hierdurch, daß Nutzungen, welche das Maß des bescheidenen, für die persönlichen Bedürfnisse des Bürgers nötigen Genußes nicht übersteigen, erst dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn eine Umlage in der Höhe erhoben werden muß, daß durch solche nach durchschnittlicher Annahme nicht bloß der Theil des Aufwandes, dem der Charakter eines auf die Gemeinde übertragenen Staatsaufwandes zukommt, sondern auch wirtschaftlicher Aufwand der Gemeinde zu decken ist.

Bei Feststellung der Einzelbestimmungen auf Grund der vorstehend erörterten allgemeinen Anschauungen kommen insbesondere zwei verschiedene Gesichtspunkte in Betracht; auf der einen Seite war es geboten, die Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Gemeinden vorliegenden Verhältnisse in billiger Weise zu berücksichtigen, um nicht durch Feststellung allgemeiner einschneidender Normen ohne dringendes Bedürfnis eine unbillige Schädigung der Einzelinteressen zu veranlassen, während andererseits die notwendige Rücksichtnahme auf Klarheit und Einfachheit der gesetzlichen Bestimmungen ein solches Eingehen auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden in bestimmten Grenzen halten mußte.

Die erstbezeichnete Erwägung führte in Uebereinstimmung mit der seitherigen Gesetzgebung und den früheren Vorlagen der Regierung auf die Beibehaltung von Bestimmungen, nach welchen die Bürger-nutzungen, soweit sie ein bestimmtes Maß nicht übersteigen, hinsichtlich der Belastung zu Gunsten der Gemeindekasse eine besondere Berücksichtigung erfahren sollen.

Die gleichheitliche Behandlung aller Nutzungen und der Bezug derselben zum Gemeindeaufwand, unabhängig von der Erhebung einer Umlage und von deren Höhe, würde allerdings viel zur Vereinfachung der betreffenden Bestimmungen und ihres Vollzuges beitragen; es würde aber durch diese allgemeine Norm bei ihrer Anwendung im einzelnen Fall vielfach ohne hinreichendes Bedürfnis eine Belastung, beziehungsweise eine höhere Belastung jener Nutzungen im Gegensatz zum seitherigen Zustand eintreten, für welche eben nur die aus dem Charakter des im Genuß der Bürger stehenden Vermögens als Gemeindevermögen sich ergebenden allgemeinen Gründe angeführt werden können.

Auf der anderen Seite konnte dem vielfach wohl begründeten Wunsch, daß den besonderen Verhältnissen etwa durch allmähliche oder durch eine bestimmte Höhe der Umlage bedingte Einführung der erhöhten Belastung noch mehr Rechnung getragen werden möchte, keine Berücksichtigung gewährt werden, da eine dieser Anschauung entsprechende Regelung die gesetzlichen Bestimmungen und deren Vollzug so kompliziert machen müßte, daß eine ordnungsgemäße Durchführung der Nutzungsverlastung durch die zum Vollzug berufenen Behörden nicht zu erwarten wäre.

Was sodann die Art der Bestimmung des nur unter besonderen Voraussetzungen zu belastenden Nutzungsbetrages betrifft, so bezeichnet der Entwurf den fraglichen Werth im Anschluß an die seitherige Gesetzgebung nach einem bestimmten Maß der am häufigsten vorkommenden Nutzungsarten.

Auch hier würde die Festsetzung eines auf Durchschnittsberechnung beruhenden bestimmten Werthbetrages im Gesetz selbst wesentlich zur Vereinfachung beitragen, allein es läge bei dieser Behandlungsweise die Gefahr einer sehr ungleichmäßigen Belastung der betreffenden Bezüge vor, da ein solcher bestimmter Werthbetrag natürlich in den einzelnen Lan-

destheilen einem sehr verschiedenen Umfang des betreffenden Genußes entsprechen würde.

Für die Erweiterung der Bestimmung bezüglich der Festsetzung des sog. Freiheitstheils durch Aufführung eines besonderen Maßstabes für den Fall, daß der Bürgergenuß nur im Genußholz-Bezug oder nur in der Nutzung von Liegenschaften besteht, sprach die Erwägung, daß nach der seitherigen Vorschrift zur Feststellung des Werthes des fraglichen, nur eine Nutzungsart umfassenden Genußes jeweils auch ein Werthanschlag für die in der Gemeinde nicht vorkommende Art von Nutzung festgesetzt werden mußte, wofür eine sichere Grundlage in Wirklichkeit gar nicht vorlag.

Der Werth der bürgerlichen Nutzungen muß nun je nach der Art der in den einzelnen Gemeinden vorkommenden Nutzung auf Grundlage des im Gesetz gegebenen Maßstabes festgestellt werden; eine Wahl zwischen dem einen oder andern Maßstabe steht dabei selbstverständlich den Gemeinden nicht zu.

Für alle mannigfachen Arten von Bürger-nutzungen konnte freilich ein bestimmter, an die besondere Art des Genußes angeglichener Maßstab im Gesetz nicht angegeben werden; in diesen Ausnahmefällen muß eben — wie auch seither — zunächst der reine Genußwerth für eine der im Gesetz bestimmten Nutzungsarten ermittelt und mit diesem der Werth des wirklichen Genußes in Vergleich gezogen werden, um den dem sog. Freiheitstheile entsprechenden Werth festzusetzen. Es wird Sache des Vollzuges sein, hierfür die maßgebenden Bestimmungen zu treffen.

Für die im Entwurf in Vorschlag gebrachte wesentliche Aenderung des sog. Freiheitstheils spricht der Umstand, daß der Werth der in Frage stehenden Bezüge und Nutzungen seit dem Jahr 1835 sehr erheblich gestiegen ist, so daß jetzt der Genußwerth von 4 Ster Holz und 18 Acre Acker oder Wiesen wohl keinen geringeren Betrag darstellen wird als der seitherige Freiheitstheil — 2 Klafter Holz und 1 Morgen Acker oder Wiese — zur Zeit der Feststellung der gegenwärtigen Gesetzesvorschrift repräsentirte.

Auch wurde die Billigkeit einer solchen Herabsetzung schon früher — insbesondere bei den Verhandlungen über eine Revision der betreffenden Gesetzesbestimmungen in den Jahren 1851 und 1855 — von allen Faktoren der Gesetzgebung anerkannt.

Was endlich die Wirkung betrifft, welche die Vorschläge der Groß. Regierung auf den Bürgergenuß und auf die Umlagehöhe voraussichtlich ausüben werden, so ergeben sich die nötigen Anhaltspunkte für eine Beurtheilung annähernd aus der in der Anlage enthaltenen Darstellung der seitherigen und künftigen Nutzungsverlastung und Umlageerhebung in den Gemeinden des Amtsbezirks Donaueschingen, in welchen die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse besonders auffallend hervortritt.

Es ist hieraus ersichtlich, daß die beabsichtigte höhere Belastung des Bürgergenusses eine nicht zu unterschätzende Vermehrung der eigenen Mittel der Gemeinde zur Deckung ihres Aufwandes erbringt und daß durch solche, auch abgesehen von der Ausdehnung der Besteuerung auf seither vom Bezug zur Gemeindebesteuerung befreite Steuerkapitalien, eine nicht unerhebliche Minderung der Umlage zu erwarten ist.

Im Vergleich zu der fakultativen Belastung der Bürger-nutzungen nach § 70 der Gemeindeordnung stellt sich die in Vorschlag gebrachte Behandlung als eine nur wenig erhebliche Mehrbelastung dar. Durch die gegebene Darstellung dürfte sich auch die mehrfach zum Ausdruck gekommene Befürchtung als unbegründet erweisen, daß bei einer Belastung, wie sie der Entwurf in Aussicht nimmt, für die Berechtigten in vielen Fällen kaum mehr ein Vortheil aus dem Genuß übrig bleibe.

Die gegenwärtigen Werthanschläge der bürgerlichen Nutzungen scheinen allerdings sehr ungleichmäßig zu sein und den wirklichen örtlichen Werthen vielfach nicht zu entsprechen. Es dürfte deshalb geboten sein, vor Durchführung der höheren Belastung jener Nutzungen eine Revision der fraglichen Anschläge auf Grund neu festzustellender Bestimmungen zu veranlassen, wodurch dann die Ungleichheit etwaiger Unrichtigkeiten hinsichtlich der Feststellung des reinen Genußwerthes der bürgerlichen Nutzungen und damit die Beseitigung einer etwaigen Ueberlastung derselben in einzelnen Fällen ermöglicht ist.

Sodann bietet die im Absatz 6 des § 70 in Vorschlag gebrachte Bestimmung eine Erleichterung für die Herbeiführung einer örtlichen Regelung der Belastung, welche die Gefahr einer zu großen Belastung einzelner Nutzungen, die etwa durch die allgemeine gesetzliche Norm veranlaßt wäre, leicht wird beseitigen können.

Es kann bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, welche einer Regelung durch allgemeine gesetzliche Vorschriften nur schwer zugänglich sind, nur erwünscht sein, wenn von der Gemeinde gewährten Befugnis, innerhalb der Schranken des Gesetzes, örtliche Satzungen festzusetzen, in möglichst weitem Umfang Gebrauch gemacht wird.

In Verbindung mit diesen besonderen Hilfsmitteln wird wohl die im Gesetz allgemein ausgesprochene Beschränkung der Belastung auf einen bestimmten geringen Theil des reinen Genußwerthes völlig genügen, um die Gefahr einer Ueberlastung der fraglichen Nutzungen auszuschließen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 9. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Jan. —, per April-Mai 179.50, per Mai-Juni 181.50. Roggen per Jan. 122.—, per April-Mai 122.—, per Mai-Juni 122.—. Rüböl loco 56.30, per Jan. 56.—, per April-Mai 57.40, per Mai-Juni 57.60. Spiritus loco 52.40, per Jan. 52.60, per April-Mai 53.75, per Mai-Juni 53.80. Hafer per April-Mai 115.—, per Mai-Juni 117.—. Frost.

8 Jan, 9. Jan. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 19.—, loco fremder 18.20, per März 18.20, per Mai 18.25. Roggen

loco hiesiger 20.—, per März 11.75, per Mai 12.15. Hafer loco 13.—, per März 12.60. Rüböl loco 30.50, per Mai 30.50, per Oktbr. 30.90.

Bremen, 9. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.25, per Februar 9.30, per März 9.30, per April 9.35. Höher. — Amerikanisches Schweißschmalz (White) 84 1/2 Pf.

Paris, 9. Jan. Rüböl der Januar 83.25, per Februar 83.75, per März-April 84.—, per Mai-August 84.—. Spiritus per Januar 61.—, per Mai-August 59.75. Zucker weißer, disp. Nr. 3 per Januar 60.50, per Mai-August 62.50. Mehl, 8 Markten per Januar 60.—, per Februar 60.—, per März-April 60.25, per März-Juni 60.50. Weizen per Januar 27.—, per Februar 27.25, per März-April 27.25, per März-Juni 27.50. Roggen per Januar 16.50, per Februar 16.75, per März-April 17.25, per März-Juni 17.50.

Antwerpen, 9. Jan. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: Steigend. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 23 1/2, 23 1/2. New-York, 8. Jan. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 1/2 bis in Philadelphia 9, Mehl 3.70, Mehl (old mixed) 47, rother Winterweizen 1.10, Raffee, Rio good fair 14 1/2, Havanna-Zucker 6 1/2, Weizenlocos 5 1/2, Schmalz Marke White 6 1/2, Speck 4 1/2, Baumwoll-Zucker 14 1/2, Anstalt nach Großbritannien 8000 B, bis nach dem Continent 11000 B. — Erie-Eisenbahn 22 1/2.

New-York, 7. Jan. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Dona“ Kapitän R. Busch, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 23. Dezbr. von Bremen und am 25. Dezbr. von Southampton abgegangen war, ist heute 8 Uhr Abends wohlbehalten hier angekommen.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.